

# **Merkblatt zur Durchführung einer Begasung mit (sehr) giftigen Begasungsmitteln**

## **(gemäß Begasungssicherheitsverordnung, BGBl II Nr. 287/2005)**

Als **Begasungsleiter** für eine Begasung mit giftigen und sehr giftigen Begasungsmitteln

- kann jede Person tätig werden, welche berechtigt ist, das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung auszuüben oder
- kann bei Begasungen mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten jede Person tätig werden, welche
  1. die für die Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Zeugnis eines Amtsarztes aus den letzten 5 Jahren),
  2. über die im Hinblick auf den ordnungsgemäßen, sachgerechten und sicheren Umgang mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten erforderlichen speziellen Kenntnisse verfügt (Ausbildung zum Schädlingsbekämpfer, Abschluss eines Begasungslehrganges),
  3. sachkundig ist (Sachkunde in Erster Hilfe und Umgangssachkenntnis gemäß § 4 und § 5 der Giftverordnung 2000) und
  4. mindestens 19 Jahre alt ist.

Es dürfen nur **Begasungsmittel** eingesetzt werden, welche für den Anwendungszweck gemäß Biozid-Produkte Gesetz oder gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zulässig sind.

Bei der **Anwendung von Begasungsmitteln** sind zu beachten:

- Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwendung von Biozid-Produkten gemäß § 4 Abs 4 und Abs 6 des Biozid-Produkte-Gesetzes: Dies umfasst insbesondere die Befolgung aller auf der Kennzeichnung sowie in sonstigen Produktinformationen enthaltenen sicherheitsbezogenen Hinweise sowie aller einschlägigen Vorschriften, die auf die Verwendung von Biozid-Produkten anwendbar sind. Um den Einsatz von Biozid-Produkten auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen, gehört zur ordnungsgemäßen Verwendung von Biozid-Produkten auch, dass eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen vernünftig angewandt wird.
- Die Anwendungsbestimmungen zum jeweiligen Begasungsmittel laut Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung
- Die maßgeblichen Anforderungen zum jeweiligen spezifischen Anwendungsfall von Begasungsmitteln
- Der Stand der Begasungstechnik (zB wie er in der deutschen Vorschrift TRGS 512 beschrieben ist)

Vor Durchführung einer Begasung hat eine **Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde** 72 Stunden im Voraus schriftlich zu erfolgen, siehe dazu das gesonderte Merkblatt „Meldung einer Begasung mit giftigen oder sehr giftigen Begasungsmitteln an die Bezirksverwaltungsbehörde“. Bei dokumentiertem Vorliegen von Gefahr im Verzug kann die Meldefrist verkürzt werden.

Der Begasungsleiter hat zu jeder Begasung ein **Protokoll** zu erstellen und dieses während sieben Jahre aufzubewahren, siehe dazu das gesonderte Merkblatt „Inhalt des Protokolls über eine Begasung mit giftigen oder sehr giftigen Begasungsmitteln“.

Bei Begasungen ist während der folgenden Tätigkeiten die **Anwesenheit** mindestens der **Begasungsleiter** sowie eine **weitere sachkundige Person** (gemäß § 4 und § 5 der Giftverordnung 2000) vorgeschrieben:

1. Überprüfen der zu begasenden Objekte vor der Einbringung des Begasungsmittels;
2. Einbringung oder Freisetzung des Begasungsmittels im Begasungsobjekt;
3. Entfernen des Gases.

Vom Begasungsleiter hat ein **schriftlicher Hinweis an den Auftraggeber** rechtzeitig vor der Auftragserteilung zu erfolgen, in welchem über die mit der Begasung verbundenen Gefahren und über den Beginn der Begasung informiert wird.

Vor Beginn der Begasung muss unter der Verantwortung des Begasungsleiters die **Räumung** des Begasungsobjektes sowie aller Räume im Gefahrenbereich von Mensch und Haustieren erfolgen und diese sind bis zur endgültigen Freigabe gegen den **Zutritt** nicht mit der Begasung befasster oder keine entsprechende Schutzausrüstung tragender Personen durch Verschließen der Türen, Anbringung von weiß-roten Klebestreifen auf Türen und Türstock und das Anbringen von Warntafeln mit entsprechender Größe und Inhalt an allen Zugängen zu sichern.

Ausführung der **Warntafeln** mit entsprechendem Inhalt und Größe, siehe das Beispiel in der Anlage des Merkblattes:

- Mindestformat A3 (42 x 30 cm)
- Gelbes Gefahrensymbol mit Totenkopf (30 cm Höhe)
- Aufschrift „Lebensgefahr ! Betreten verboten !“
- Angabe des Wirkstoffes („Begast mit ...“)
- Angabe der Handelsbezeichnung des Begasungsmittels
- Datum, Beginn und Dauer der Begasung
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Begasungsleiters

Mindestens 72 Stunden vor der Räumung sind die **Eigentümer und Bestandnehmer** des Begasungsobjektes und aller Räume, die an zu begasende Räume unmittelbar angrenzen über die Durchführung der Begasung, das Verbot des Betretens geräumter Räumlichkeit für die gesamte Dauer der Begasung und auf die mit der Begasung mit Giften verbundenen Gefahren zu **informieren**.

Die **Benutzer** von Räumen, Gebäuden und Geländen in der unmittelbar um die geräumten Zonen liegenden Umgebung sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Begasung unter Hinweis auf die Gefahren des Begasungsmittels durch Anschlag oder sonst in geeigneter Form schriftlich zu **warnen**. Entsprechendes gilt für die Benutzer nahe liegender Grundstücke, soweit sie vom Gefahrenbereich der Begasung erfasst werden könnten.

Der Begasungsleiter hat einen **Gefahrenbereich um das Begasungsobjekt** festzulegen und durch Absperrung zu sichern. An der Absperrung sind in Abständen von höchstens 10 Metern Warntafeln anzubringen. Außerhalb des festgelegten Gefahrenbereiches darf das Begasungsmittel während der Einwirkzeit mit Messungen nach dem Stand der Technik nicht nachweisbar sein. Erforderlichenfalls ist der Gefahrenbereich entsprechend zu erweitern. Öffentlich genutzte Flächen im Gefahrenbereich wie zB Spielplätze, Wohnstraßen sind zu sperren und zu räumen.

Der Begasungsleiter hat den festgelegten Gefahrenbereich sowie benachbarte öffentlich genutzte Bereiche durch **Messungen auf etwaige Begasungsmittelkonzentration** regelmäßig zu kontrollieren. Messpunkte und Häufigkeit der Messungen sind auf die örtlichen Gegebenheiten der Bebauung und Nutzung, auf die meteorologische Situation sowie auf das Stadium der Begasung abzustellen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und mit dem Protokoll über die Begasung aufzubewahren.

Bei Verwendung von Begasungsmitteln, die explosionsfähige Atmosphären bilden können, sind zur **Vermeidung von Explosionen** alle Zündquellen im Gefahrenbereich zu beseitigen. Insbesondere ist jedes offene oder glimmende Feuer in den zu begasenden Räumen vor der Begasung zu löschen und die Feuerstelle abzukühlen und während der Begasung jedes offene oder glimmende Feuer im Gefahrenbereich zu vermeiden (Rauchverbot). Ferner sind die elektrischen Leitungen durch Ausschalten des Hauptschalters oder Entfernen der Sicherungen stromlos zu machen.

Der Begasungsleiter hat die entsprechende **Gasdichtheit des Begasungsobjektes** sicherzustellen, sodass über den Gefahrenbereich hinausgehende Einwirkungen auszuschließen sind.

Es ist vom Begasungsleiter sicherzustellen, dass das **Begasungspersonal** während der Begasung zu keinem Zeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer die Wahrnehmung oder das Beurteilungsvermögen beeinträchtigender Substanzen (etwa bestimmte Arzneimittel) stehen.

**Vor Beginn der Begasung** ist dafür zu sorgen, dass

1. der Begasungsleiter ein Mobiltelefon bei sich trägt und betriebsbereit hält, soweit keine Explosionsgefahr besteht
2. die Rufnummer des Rettungs- und notärztlichen Dienstes und die Telefonnummer der österreichischen Vergiftungsinformationszentrale bereitliegen,
3. Rettungswege eingerichtet und freigehalten werden,
4. Verunglückte, insbesondere aus tiefer liegenden Räumen schnell gerettet werden können, zB durch Kräne, Hebezeuge, zugelassene Rettungstragen mit ausreichend langen Rettungsleinen,
5. sich keine Unbefugten im Gefahrenbereich der Begasung aufhalten.

Der **Begasungsleiter** muss während der gesamten Dauer der Begasung jederzeit **telefonisch erreichbar** und in der Lage sein, innerhalb einer Stunde am Ort der Begasung einzutreffen. Für die gesamte Dauer der Begasung hat in regelmäßigen Abständen durch Sichtprüfung der Absperrungsmaßnahmen – insbesondere auf Unversehrtheit der Türverklebungen, allfälliger Abdichtungen des Begasungsobjektes und auf Vorhandensein der Warntafeln und Bänder – überprüft zu werden, dass keine Unbefugten in den Gefahrenbereich gelangen.

Der Begasungsleiter und das Begasungspersonal müssen bei **Aufenthalt im Gefahrenbereich**, wenn die Überschreitung maximaler Arbeitsplatzkonzentrationen für bestimmte Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann, geeignete, dicht abschließende Atemschutzmasken mit einem dem Begasungsmittel entsprechenden Filtereinsatz oder umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte tragen. Die Wartungsvorschriften für diese Schutzausrüstungen sind einzuhalten, ebenso ist auf das Ablaufdatum der Filtereinsätze zu achten. Die Filtereinsätze sind jeweils nach einmaligem Gebrauch zu erneuern.

**Schadensfälle bei Begasungen** und Personenschäden durch Begasungsmittel sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und bei Unfällen mit Personenschäden zudem der nächsten Polizeidienststelle und dem zuständigen Unfallversicherungsträger unverzüglich zu melden.

Vor der vorläufigen Freigabe durch den Begasungsleiter dürfen im Begasungsobjekt keine Arbeiten durchgeführt werden und darf das Begasungsobjekt nicht durch Unbefugte betreten werden. Die **vorläufige Freigabe** ist erst zulässig, wenn durch Kontrollmessungen nach dem Stand der Technik nachgewiesen worden ist, dass die maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die technische Richtkonzentration unterschritten wird. Die Gesamtwirkung verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz ist zu berücksichtigen. Nach der vorläufigen Freigabe sind Reste des Begasungsmittels sowie allfällige Rückstände und Trägermaterialien aus dem Begasungsobjekt zu entfernen.

Voraussetzung für die **endgültige Freigabe** der begasten oder unmittelbar angrenzenden Räume zum ständigen Aufenthalt von Menschen ist, dass nach ausreichender Belüftung und der Entfernung etwaiger Restmengen des Begasungsmittels die eingesetzten Stoffe und Zubereitungen durch Kontrollmessungen nach dem Stand der Technik in der Raumluft nicht mehr nachweisbar sind.

Voraussetzung für die endgültige Freigabe der begasten oder unmittelbar angrenzenden Arbeitsräume ist, dass nach ausreichender Belüftung und der Entfernung etwaiger Restmengen des Begasungsmittels durch Kontrollmessungen nach dem Stand der Technik die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen der eingesetzten Stoffe in der Raumluft nachweislich nicht überschritten werden.

Nach der endgültigen Freigabe sind die Warntafeln und Warnbänder zu entfernen .

Der Begasungsleiter hat seinem Auftraggeber eine **Bescheinigung über die Freigabe** der Räume zu übergeben, in der der genaue Zeitpunkt der endgültigen Freigabe festgehalten sein muss.

**Transportbehälter**, die begast werden sollen, sind vom Begasungsleiter auf ihre Gasdichtheit zu prüfen und wenn notwendig vollständig abzudichten. Der Begasungsleiter hat sie für die Dauer der Begasung allseitig sichtbar zu kennzeichnen, abzuschließen und zu verplomben. Die Kennzeichnung hat durch Warntafeln zu erfolgen .

Begasungsmaßnahmen zur **Wühlmausbekämpfung** im Freien und zum Zwecke von **Pflanzenschutzmaßnahmen** zum Schutz lebender Pflanzen beziehungsweise die **Anwendung von Medizinprodukten** oder **Weinbehandlungsmittel** fallen nicht unter die Bestimmungen der Begasungssicherheitsverordnung.

**Betreten verboten !**

**Lebensgefahr !**

**Begasungsleiter:**

*Paul Begaser  
Begasungsweg 1  
1020 Gashausen  
Tel. 05599-9999*

**Begast mit  
Phosphorwasserstoff**

*(Handelsbezeichnung)*

**Begasung ab**

*1.10.2005  
10:00 Uhr*

**Begasung bis**

*2.10.2005  
10:00 Uhr*

